

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag

Sitzungstermin: 15.04.2021
Sitzungsbeginn: 19:04 Uhr
Sitzungsende: 19:53 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Dirk Weicker Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Hans Jürgen Breuer

Herr Tim Bützer

Herr Artur Colgen Beigeordneter

Herr Walter Collas ab TOP 4

Herr Wolfgang Küpper

Herr Lothar Laskowski

Frau Anja Schneider 1. Beigeordnete

Verwaltung

Frau Petra Sonntag Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Karl Heinz Jenniges entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hallschlag waren durch Einladung vom 6. April 2021 auf Donnerstag, den 15. April 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Bildung von Ausschüssen - Rechnungsprüfungsausschuss
- 3.1. Nachwahl zum Rechnungsprüfungsausschuss
4. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Campingplatz Kronenburger See" gemäß § 31 BauGB
5. Baulast auf der Wegeparzelle Flur 8 Nr. 133/4
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Ortsbürgermeister Weicker beantragt, dass der Punkt „Baulast auf der Wegeparzelle Flur 8 Nr. 133/4“ wegen Dringlichkeit als Tagesordnungspunkt 5 mit aufgenommen wird. Dem Antrag wird durch einstimmigen Beschluss zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 25. März 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine.

TOP 3: Bildung von Ausschüssen - Rechnungsprüfungsausschuss Vorlage: 1-3369/21/14-248

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 27. Juni 2019 hat der Gemeinderat gemäß § 2 der Hauptsatzung die Bildung der Ausschüsse und Mitgliederzahl für die aktuelle Legislaturperiode wie folgt festgelegt:

Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder / 3 Stellvertreter*innen
Bau-, Forst- und Wegeausschuss	7 Mitglieder

Aufgrund des Ablebens von Herrn Hoffmann (ordentliches Mitglied) sowie des Wegzuges von Herrn Quetsch (stellvertretendes Mitglied), welche beide dem Rechnungsprüfungsausschuss angehörten, war für die Sitzung des Ortsgemeinderates am 25.03.2021 die Nachwahl zu den Ausschüssen vorgesehen. Die Beschlussfassung wurde einstimmig vertagt.

Der Ortsgemeinderat Hallschlag beabsichtigt den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 110 Abs. 1 S. 1 GemO) zukünftig mit zwei Mitgliedern und zwei Stellvertreter*innen besetzen.

Hinweis der Verwaltung:

Grundsätzlich ist der Gemeinderat befugt, die Zahl der Ausschussmitglieder auch während der Wahlzeit neu festzusetzen. Da die GemO keine Regelungen enthält, liegt es im Ermessen des Gemeinderats, über die Mitgliederzahl der Ausschüsse zu entscheiden. In der Ausübung des Organisationsermessens ist der Gemeinderat jedoch nicht völlig frei. Der Gemeinderat hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Sachgerechte Kriterien sind u. a. die Effektivität der Ratsarbeit sowie die Schaffung solider Mehrheiten. Nach der Kommentierung zu § 44 GemO liegt die unterste Grenze für die Ausschussgröße bei der Zahl drei einschließlich dem Vorsitzenden, denn ansonsten könne von einem Kollegium nicht mehr gesprochen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein normaler Ausschuss, für den lediglich eine abweichende Vorsitzregelung besteht (Abs. 1 Satz 2). Nicht alle Ausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein. Dies berücksichtigt die Tatsache, dass es besonders in der freien Wirtschaft einige Personen gibt, die sich mit Prüfungsfragen beschäftigen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, usw.) und die demgemäß die notwendige Sachkunde für die Rechnungsprüfung haben.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung nach den in § 112 Abs. 1 GemO genannten Grundsätzen zu prüfen, bevor sie dem Gemeinderat zur Prüfung und Beschlussfassung, verbunden mit der Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, vorgelegt wird. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt abweichend von § 46 Abs. 1 GemO ein vom Ausschuss gewähltes Ratsmitglied (§ 110 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO soll ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Die Soll-Vorschrift räumt kleineren Gemeinden die Möglichkeit ein, hiervon abzusehen. Die VV Nr. 2 zu § 110 GemO nennt Gemeinden bis zu 1.000 Einwohner, bei denen von der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses abgesehen werden kann, sofern nicht eine besondere Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Bürger- oder Dorfgemeinschaftshaus, Friedhof, Grundschule) einen wesentlichen Einfluss auf den Umfang der Geschäftsvorfälle hat und die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses erfordert. Der Bürgermeister und die Beigeordneten, soweit sie einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, haben nach § 110 Abs. 4 GemO beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht.

TOP 3.1: Nachwahl zum Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 1-3344/21/14-247

Sachverhalt:

Die Nachwahl zum Rechnungsprüfungsausschuss wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 25.03.2021 vertagt.

Herr Oswald Hoffmann ist verstorben und war Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Hallschlag. Weiterhin ist Herr Roland Quetsch verzogen und war stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Hallschlag. Die vakanten Positionen in dem vorgenannten Ausschuss der Ortsgemeinde Hallschlag sind neu zu besetzen.

Der Ortsgemeinderat macht in der Sitzung einen Vorschlag für den betroffenen Ausschuss.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag wählt auf Vorschlag des Gemeinderates

1. Wolfgang Küpper, als Ordentliches Mitglied und
2. Walter Collas, als Stellvertretendes Mitglied,

in den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Hallschlag.

Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder)

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter*in:</u>
Tim Bützer	Hans-Jürgen Breuer
Wolfgang Kpüüer	Walter Collas
Lothar Laskowski	Karl-Heinz Jenniges

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

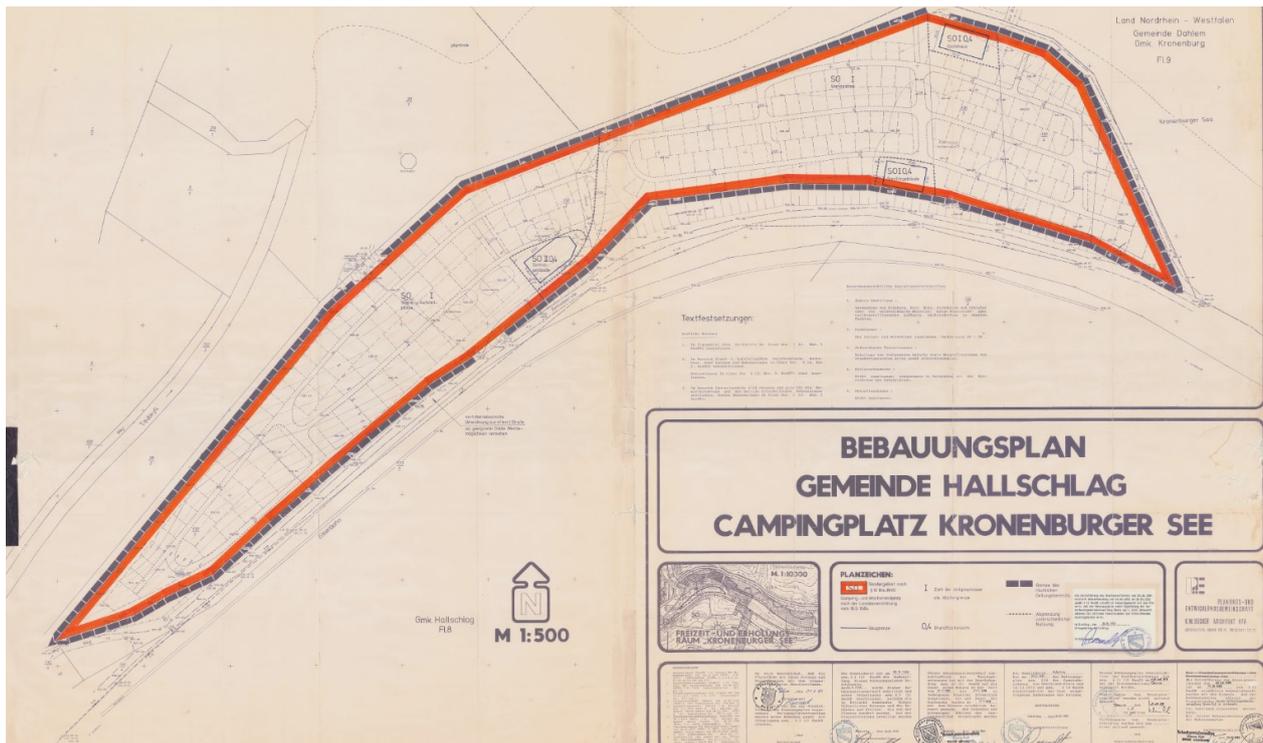
Ja: 6

**TOP 4: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Campingplatz Kronenburger See" gemäß § 31 BauGB
Vorlage: 2-2699/21/14-246**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hallschlag hatte im Jahre 1989 den Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See“ aufgestellt. Das Gebiet umfasst die Parzellen Flur 8, Parzelle Nr. 138/1, 138/2, 138/3, 138/4 und 138/5 und ist als „Sondergebiet für Camping- und Wochenendplatz“ gemäß § 10 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Der Bebauungsplan ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Im **westlichen** Bereich des Gebietes sind sowohl Stand- als auch Aufstellplätze, im **östlichen** Bereich lediglich Standplätze zulässig.

Gemäß der Campingplatzverordnung für Rheinland-Pfalz sind

- Standplätze Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der dazugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind und
- Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern - zum vorübergehenden Bewohnen – bestimmt sind.

Der Betreiber des Campingplatzes beabsichtigt nun im östlichen Bereich (Parzellen 138/4 und 138/5) die Errichtung von 29 Aufstellplätze für Mobilheimen.

Die Aufstellplätze sollen eine Größe von je ca. 140 bis 220 m² und die Mobilheime eine Grundfläche von je 50 m² zzgl. Überdachter Freisitz von 10 m² erhalten.

Mit Bauschein vom 28.05.2003 wurden dem Betreiber durch die Kreisverwaltung Daun die Genehmigung zum Neubau eines Campingplatzes und der Errichtung eines Sanitär- und Zentralgebäudes mit integrierter Wohnung erteilt. Der Bauschein beinhaltet auch die Anlegung von 24 Aufstellplätzen für Mobilheime im östlichen Bereich des Gebietes.

Da der östliche Teil des Campingplatzes auf den Parzellen 138/4 und 138/5 bisher nicht realisiert wurde, ist der Bauschein insoweit abgelaufen, weshalb der Betreiber nun einen neuen Bauantrag einreicht. Um die Mobilheime im Bereich der „Standplätze“ genehmigen zu können, beantragt der Betreiber nun die Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes bzgl. der baulichen Nutzung der Parzellen Nr. 138/4 und 138/5.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis vom Befreiungsantrag des Betreibers des Campingplatzes „Kronenburger See“ zur Errichtung von 29 Aufstellplätzen für Mobilheime auf den Parzellen Flur 8, Nr. 138/4 und 138/5.

Der Rat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben und zur bauplanungsrechtlichen Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Campingplatz Kronenburger See“ bzgl. der Errichtung von Mobilheimen auf ausgewiesenen Standplätzen im Sondergebiet

Der Rat sieht die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen vereinbar bzw. diese werden nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Baulast auf der Wegeparzelle Flur 8 Nr. 133/4

Sachverhalt:

Als der Campingplatz seinerzeit geplant wurde, weil die Zuwege zum Campingplatz über die Straße (Feldweg) am alten Bahnhof geplant. Die Ortsgemeinde Hallschlag wollte diese Wegeparzellen seinerzeit wohl widmen, daraufhin wurde der Bauantrag für den Campingplatz genehmigt. Bei der Bearbeitung des Bauantrages für die Mobil Heime ist aufgefallen, dass keine Widmung für die Zuwegung zum Campingplatz besteht. Dies muss nun nachgeholt werden.

In seiner letzten Sitzung hat sich der Gemeinderat gegen eine Widmung ausgesprochen. Der Zweckverband Kronenburger See beabsichtigt in seiner nächsten Sitzung eine Baulast auf den Parzellen Hallschlag Flur 8 Flurstück 133/4 und 139/3 einzutragen. Um das Flurstück 133/4 zu erreichen muss das Flurstück 139/5 auf einer Länge von circa 16 m befahren beziehungsweise betreten werden.

Dieses Teilstück muss nun auch mit einer Baulast bedacht werden, betreten beziehungsweise überfahren werden.



Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt eine Baulast für das Teilstück der Parzelle eintragen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Thema Chronik: Tim Bützer erläutert den Sachstand, die Erscheinung soll anlässlich des Jubiläums der Ortsgemeinde erfolgen.

Ausschreibung Sonnenstraße ist erfolgt, Submission ist am 28. April 2021.

Kreuzung Trierer Straße/Kölner Straße/Scheider Straße:

Gehwege Verlängerung in Richtung Losheim bis Haus Nr. 3 in der Aachener Straße 10.000 € (die Hofangleichung Haus Serwe übernimmt das LBM).

Austausch Gehwegpflaster 7.500 €, ohne Austausch kostet dies die Ortsgemeinde nichts.

TOP 7: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Tim Bützer: Dreck-Weg-Tag > Ortsbürgermeister Weicker wird einen Termin abstimmen unter Beachtung der Corona-Verordnung.

Für die Richtigkeit:

gez. Dirk Weicker

.....
Dirk Weicker
(Vorsitzender)

gez. Petra Sonntag

.....
Petra Sonntag
(Protokollführerin)